

Liestal, 4. Februar 2025/SID

## Stellungnahme

---

Vorstoss                      Nr. **2024/757**

**Postulat**                      von Thomas Eugster

Titel:                              **Bürokratieabbau bei begleiteten Freitod-Ereignissen**

**Antrag**                        Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

### 1. Begründung

#### 1.1. Rechtliche Hintergründe

Durch Sterbehilfeorganisationen begleitete Suizide erfahren in der Schweizerischen Strafprozessordnung keine gesonderte Behandlung. Sie fallen als aussergewöhnliche Todesfälle unter Art. 253 der Schweizerischen Strafprozessordnung ([SR 312.0](#), StPO). Daneben besteht eine bundesgerichtliche Rechtsprechung, welche sich jedoch auf Einzelfälle und Einzelaspekte bezieht und keine allgemein gültigen Regeln zum Vorgehen aufstellt (dies wäre ohnehin die Aufgabe des Gesetzgebers).

Gemäss Art. 253 StPO muss die Staatsanwaltschaft, wenn bei einem Todesfall Anzeichen für einen unnatürlichen Tod, insbesondere für eine Straftat, bestehen, oder die Identität des Leichnams unbekannt ist, zur Klärung der Todesart oder zur Identifizierung des Leichnams eine Legalinspektion durch eine sachverständige Ärztin oder einen sachverständigen Arzt anordnen. Sofern nach der Legalinspektion keine Hinweise auf eine Straftat bestehen und die Identität feststeht, gibt die Staatsanwaltschaft die Leiche zur Bestattung frei. Andernfalls ordnet die Staatsanwaltschaft die Sicherstellung der Leiche und weitere Untersuchungen durch eine rechtmedizinische Institution, nötigenfalls die Obduktion an.

In Fällen von begleiteten Suiziden liegt immer ein unnatürlicher Tod vor, bei welchem die Staatsanwaltschaft von Amtes wegen abklären muss, ob Anzeichen für eine strafbare Handlung bestehen und ob die Identität des Leichnams feststeht. Im Rahmen der Abklärungen muss ausgeschlossen werden können, dass es sich um ein Tötungsdelikt (Art. 111 – 114 Schweizerisches Strafgesetzbuch, [SR 311.0](#), StGB) handelt: Es muss eine Selbsthandlung einer urteilsfähigen Person mit Suizidvorsatz vorliegen. Es muss ebenso ausgeschlossen werden können, dass eine Verleitung oder Beihilfe zum Suizid aus selbstsüchtigen Beweggründen (Art. 115 StGB) oder ein Verstoss gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung bei ärztlicher Rezeptierung von Natrium-Pentobarbital (NaP) vorliegen. Die Feststellung der Identität erfolgt durch die Polizei vor Ort anhand von amtlichen Dokumenten (ID, Pass, Führerausweis etc.) oder weiteren Abklärungen (z.B. Befragung Dritter usw.) Falls dies nicht zweifelsfrei möglich ist, müssen weitere Abklärungen wie z.B. Fingerprint, CT Schädel, CT Thorax, Identifikation durch Begleitpersonen, amtlich beglaubigtes Zahnschema, amtlich bestätigte Vergleichs-DNA etc. angeordnet werden.

Die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft hat das Vorgehen bei durch Sterbehilfeorganisationen assistierten Suiziden immer wieder den Gegebenheiten und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung angepasst und optimiert. Staatsanwaltschaft, Polizei und Institut für Rechtsmedizin (IRM) Basel verfügen über interne standardisierte Abläufe, wie in Fällen von assistiertem Suizid durch

Sterbehilfeorganisationen vorzugehen ist. Diese Vorgehensweisen wurden den im Kanton Basel-Landschaft tätigen Sterbehilfeorganisationen (EXIT, Eternal Spirit, Pegasos) letztmals im April 2023 entsprechend zur Kenntnis gebracht. Dadurch gelang es, Kosten zu senken und Ressourcen zu sparen. So belaufen sich die Kosten heute auf ungefähr 912 Franken pro Fall (beinhaltet pauschalisierte Verfahrens- und Einsatzkosten von Staatsanwaltschaft und Polizei sowie pauschalisierte Kosten der Legalinspektion).

### 1.2 Vereinbarung Kt. Solothurn

Eine Vereinbarung analog jener des Kantons Solothurn erscheint aus nachfolgenden Gründen nicht opportun:

Solange der Bundesgesetzgeber keine Sonderregelung für durch Sterbehilfeorganisationen begleitete Suizide trifft, ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, den Sachverhalt wie oben ausgeführt von Amtes wegen abzuklären. Dies kann sie nur tun, indem die Polizei vor Ort ausrückt (Lokalausganschein), abklärt ob keine Anzeichen für eine strafbare Handlung vorliegen und die Identität der verstorbenen Person feststellt. Die Zulässigkeit der Delegation dieser nach Gesetz von Amtes wegen vorzunehmenden Handlungen an eine private Organisation erscheint uns nach herrschender Gesetzeslage zumindest problematisch, auch wenn im Solothurner Modell Stichproben der Polizei vor Ort vorgesehen sind. Sollte tatsächlich eine strafbare Handlung vorliegen, wird diese ohne Abklärungen der Polizei vor Ort nur schwerlich erkannt werden können, da hilft auch die Legalinspektion in den Räumlichkeiten des IRM nicht unbedingt weiter. Auch die Videoaufzeichnung der konkreten Sterbevorbereitungshandlungen werden darüber nicht schlüssig Auskunft geben können, denn wenn etwas verborgen werden soll, wird es auf dem Video wohl kaum zu sehen sein.

Eine Feststellung der Identität durch schriftliche Bestätigung der Sterbehilfeorganisation genügt nach Auffassung des Regierungsrats den Anforderungen an eine amtlich geprüfte Identitätsfeststellung nicht. Möglicherweise wird die Sterbehilfeorganisation ja selbst über die Identität getäuscht. Die ärztliche Todesbescheinigung mit den Angaben über die Identität der verstorbenen Person wird anschliessend an das Zivilstandsamt geschickt und löst dadurch weitere Folgen aus (Erbberechtigung, Versicherungsleistungen etc.). Sollte sich eine Identität als falsch herausstellen, könnten finanzielle Ansprüche auf den Kanton zukommen.

### 1.3. Kosten

Ein Vorteil der Solothurner Lösung wäre sicherlich im Kostenbereich zu finden. Die Kosten für den Transport des Leichnams an das Institut für Rechtsmedizin und die dort stattfindende Legalinspektion werden in Solothurn auf freiwilliger Basis durch die Sterbehilfeorganisation übernommen und fallen nicht mehr beim Kanton an.

Gemäss StPO gehen die Kosten eines aussergewöhnlichen Todesfalls allerdings zulasten des Staates. Im Kanton Basel-Landschaft wurde im Jahr 2018 bereits versucht, eine gesetzliche Grundlage für die Auferlegung der Kosten an die Sterbehilfeorganisation zu schaffen. Ein Gutachten des Rechtsdienstes des Regierungsrates kam damals aber zum Schluss, dass dies nicht möglich sei, weil der Kanton über keine Regelungskompetenz im Bereich der Kostenregelung im Strafverfahren verfüge (vgl. [Motion 2018/460](#)). Möglich wäre somit nur eine freiwillige Übernahme der Kosten, wobei diese «Freiwilligkeit» im Kanton Solothurn mit Gegenleistungen abgegolten wird, namentlich mit dem Verzicht auf Lokalausganschein vor Ort durch Polizei und IRM, was wiederum wie oben ausgeführt, vor dem Hintergrund der geltenden Rechtslage zumindest als problematisch erscheint.

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Gegebenheiten Hürden erübrigen sich somit auch genauere Betrachtungen zu möglichen Kosteneinsparungen. Hier ist wie erwähnt anzuführen, dass mit den bestehenden standardisierten Prozessen bereits Ressourcen eingespart werden konnten. Die Staatsanwaltschaft rückt seit dem 1.9.2019 bei klaren Fällen von assistierten Suiziden nicht mehr aus. Deshalb bliebe der Aufwand für die Staatsanwaltschaft bei einer allfälligen Einführung des

Solothurner Modells gleich. Weitere Kosteneinsparungen würden die Polizei bei einem Verzicht auf das Ausrücken vor Ort und die Kosten der Legalinspektion durch die sachverständige Ärzteschaft betreffen.

#### 1.4. Fazit

Die bestehenden gesetzlichen Regelungen auferlegen den zuständigen Behörden bei aussergewöhnlichen Todesfällen eine Abklärungspflicht. Eine Delegation dieser Abklärungspflichten an eine private Organisation ist gesetzlich nicht vorgesehen und erscheint problematisch, auch wenn dadurch möglicherweise Kosten eingespart werden könnten. Selbstverständlich werden Möglichkeiten zur Optimierung des Prozesses, welche der geltenden Rechtslage entsprechen, weiterhin geprüft und genutzt und der Regierungsrat würde, wo möglich und sinnvoll, eine Anpassung der bundesrechtlichen Rechtsgrundlage im Bereich der assistierten Suizide begrüssen.

Vor diesem Hintergrund erachtet der Regierungsrat das Anliegen als geprüft und beantragt dessen Überweisung bei gleichzeitiger Abschreibung.